

Mietvertrag für den Jahrescampingplatz Nr.

Zwischen dem See-Camping Altenburg-Pahna = „Vermieter“ und,

wohnhaft in..... = „Mieter“ wird folgender Vertrag abgeschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Platzgröße: m²

Länge:

Breite:

PKW-Stellplatz auf dem Platz /außerhalb

Wenn außerhalb, wo:

.....

Zeitraum:

Beginn:.....

Ende:

Wenn nicht eine der Vertragsparteien den Vertrag kündigt, verlängert sich dieser um eine weitere Saison / um ein weiteres Jahr.

§ 2 Mietzins zusätzliche Entgelte

Der Mietzins für Dauercamping gemäß Rechnung ist auf das Konto des Vermieters zu überweisen, oder bar- bzw. unbar in der Rezeption zu entrichten. Die Zahlungsfrist auf der Rechnung ist verbindlich und Voraussetzung für die Einfahrt- und Aufbaugenehmigung. Bei Nichtbezahlung erlischt der Anspruch auf den vereinbarten Dauercampingplatz nach einer Frist von zwei Wochen nach der Fälligkeit der Rechnung. Für zusätzliche Leistungen (Duschmarken, Stromverbrauch, Nutzung Waschmaschine u. Trockner, etc.) ist ein zusätzliches Entgelt entsprechend der gültigen Entgeltordnung zu entrichten.

§ 3 Nutzungsbedingungen

Im Mietpreis enthalten sind:

- Nutzung der Anlagen von 5 angemeldeten Personen
- Aufstellen eines Zelt/ Wohnwagens/ Wohnmobils mit Vor- und Überzelt
- Abstellen eines PKW und eines Krad auf dem Stellplatz (Ausnahme: Sondervereinbarung in § 1)
- Stromanschluss und Müllentgelt für Hausmüll
- zusätzliches Kleinzelt 2,00 x2,00 m für auf dem Platz angemeldete Personen nach Absprache mit dem Vermieter

Das Abstellen von Pkw bei längerer Abwesenheit des Mieters bzw. das Abstellen von Wohnmobilen und unangemeldeter Pkw sind auf dem Stellplatz nicht erlaubt. Das Abstellen von Pkw auf anderen als dem zugewiesenen Abstellplatz ist nicht gestattet (Wege, andere DC - Plätze). Sollte dies erfolgen, ist ein zusätzliches Parkentgelt in Höhe von 5,00 € pro Tag zu entrichten. Beim Abstellen des Pkw auf einem anderen DC-Platz ist die schriftliche Zustimmung des Mieters vorzuweisen.

Minderjährige dürfen den Platz bis zum Erreichen des 16. Lebensjahres nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten nutzen. Der Mieter hält den Stellplatz zu jeder Zeit in einem ordentlichen Zustand. Dazu gehört das Mähen des Rasens. Das Ausüben eines

Gewerbes sowie das Gründen eines festen Wohnsitzes sind auf dem Gelände des Vermieters sind unzulässig.

§ 4 Nutzung des Stellplatzes durch Dritte

Die Nutzung des Dauercampingplatzes durch andere als in der Anmeldung genannten Personen ist möglich.

Dafür werden Entgelte entsprechend der gültigen Entgeltordnung erhoben.

Übernachtungsgäste melden sich bei Anreise in der Rezeption an. Bei Abwesenheit des Mieters muss dessen Einverständnis für die Nutzung durch Gäste beim Vermieter bekannt sein. Das Parken ist gegen Entgelt auf dem Gästeparkplatz möglich.

Unangemeldete Tagesgäste dürfen sich von 8⁰⁰ bis 22⁰⁰ Uhr auf dem Platz aufhalten. Der Gästeparkplatz kann gegen Entgelt täglich von 8⁰⁰ bis 22⁰⁰ Uhr genutzt werden.

§ 5 Gestaltung des Stellplatzes

Der Stellplatz sollte nach Form, Werkstoff und Farbe angemessen gestaltet sein und sich in das Landschaftsbild einfügen. Die bauliche Anlage muss ortsveränderlich und auch unter dem Einfluss äußerer Einwirkungen standsicher und gebrauchstauglich sein. Es darf keine Gefährdung oder Belästigung ausgehen. Eine genaue Beschreibung zur Gestaltung liegt in der Rezeption aus und ist Bestandteil des Vertrages.

Hier einige Auszüge:

Das Befestigen und Versiegeln des Stellplatzes mittels Beton, Pflaster oder Gehwegplatten sowie das Aufbringen von Schotter und Splitt sind nicht gestattet. Das Einbringen von Heringen und anderen Gegenständen in die Erde darf nur max. mit einer Tiefe von 0,30 m erfolgen. Bäume dürfen nicht entfernt, verschnitten oder anderweitig beschädigt oder gefährdet werden (keine Nägel einschlagen, Antennen anbringen, Leinen oder Zeltverschnürungen befestigen) Pflanzungen sind nur im Rahmen des Bepflanzungsplanes zulässig und vorab mit dem Vermieter abzustimmen. Der Waldcharakter ist zu erhalten, kleingärtnerische Nutzung ist nicht erlaubt. Einfahrten von der Schneise zum Dauercampingplatz sind nicht zu bepflanzen. Das Bepflanzen mit Büschen und Bäumen ist mit dem Vermieter vorher abzustimmen. Zelte oder Wohnwagen dürfen nicht mit festen Um- oder Anbauten versehen werden. Für die Größe, das Material und die Beschaffenheit von Schutzdächern, Vor- und Überzelten gelten die in der Rezeption ausliegenden Festlegungen. Campingfremdes Material ist dabei unzulässig. Mindestabstände zu Nachbargrundstücken sowie Wegen sind einzuhalten. Ist nichts anderes vereinbart, ist auf dem Campingplatz ein Pkw Stellplatz vorzusehen. Die Bestimmungen des Brandschutzes (offenes Feuer, Grillen, Abstandsflächen gemäß Baurichtlinie) sind zwingend einzuhalten.

Wiederholte und schwere Verletzungen der Festlegungen zur Platzgestaltung können Grund zum außerordentlichen Kündigen des Vertrages sein.

§ 6 Ver- und Entsorgung

Der Vermieter versorgt den Mieter mit Strom mit einem Anschlusswert von 1,0 kW. Dazu wird dem Mieter eine Anschlussstelle zugewiesen. Der Mieter ist für die Sicherheit der Zuführung zu seinem Stellplatz und der Anlage auf dem Platz zuständig. Für Versorgungsunterbrechungen aufgrund von Ausfällen durch den Versorger, technischen Havarien und technischen Mängeln Dritter kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden. Eine Weitergabe von Strom an Dritte sowie eigenmächtige Eingriffe in die elektrische Anlage des Vermieters sind nicht gestattet. Trinkwasser wird an Zapfstellen zur Verfügung gestellt. Ein direkter Anschluss des Stellplatzes an das Trinkwassernetz sowie das Nutzen des Trinkwassers zum Bewässern der Außenanlagen ist nicht möglich. Zur Abwasserbeseitigung sind die vorhandenen Abwasserstellen zu nutzen. Chemietoiletten sind ausschließlich auf dem Chemieplatz zu entsorgen. Laub und Grünschnitt dürfen auf bereitstehende Hänger entsorgt werden. Fremdstoffe wie Plastikbeutel sind getrennt zu entsorgen. Ein Ablagern an anderen Orten wie Straßenrändern, Nachbarplätzen ist zu unterlassen. Wertstoffe sind vom Hausmüll getrennt am Wertstoffhof zu den ausgehenden Öffnungszeiten zu entsorgen. Es besteht keine Möglichkeit mitgebrachten Müll zu entsorgen. Die kostenpflichtige Abnahme von Schrott, Grob- und Sondermüll ist nur nach Vereinbarung möglich.

§ 7 Nutzung der Anlagen des Vermieters

Die für den Campingplatzaufenthalt angemeldeten Personen dürfen die Sport- und Freizeitanlagen sowie die sanitären Anlagen des Vermieters nutzen. Dabei hat der Mieter zu gewährleisten, dass die Anlagen pfleglich und zweckentsprechend genutzt werden. Die Aufsichtspflicht über seine Kinder nimmt der Mieter jederzeit wahr. Das vorsätzliche Zerstören oder Beschädigen von Anlagen des Vermieters durch den Mieter oder anderer auf dem Stellplatz angemeldete Personen oder von Gästen des Mieters sind Grund zum fristlosen Kündigen des Mietvertrages. Das Benutzen der sanitären Anlagen durch Kinder unter 6 Jahren darf nur in Begleitung Erwachsener erfolgen.

§ 8 Haftung und Versicherung

Sofern nicht grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Vermieters vorliegen, haftet dieser nicht für Schäden, die dem Mieter, seinen Angehörigen und Gästen sowie seinem Eigentum bei der Nutzung des Stellplatzes sowie der Anlagen des Erholungsparkes entstehen. Der Vermieter haftet nicht für Schäden verursacht durch Dritte, Wettereinflüsse oder wildlebende Tiere sowie höhere Gewalt. Dem Mieter wird empfohlen sein Eigentum zu versichern. Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag garantiert der Mieter für die Sicherheit der Gasanlage, sorgt für deren regelmäßige Überprüfung und weist diese auf Verlangen nach. Er haftet für Schäden

Pahna, den

Vermieter

durch fahrlässiges und vorsätzliches Verhalten. Pro Stellplatz sind nur max. 3 Gasflaschen (geprüft) mit einem Füllgewicht von höchstens 11 kg zulässig.

§ 9 Mitbringen von Haustieren

Haustiere (Hunde, Katzen, Vögel) dürfen auf den Campingplatz mitgebracht werden. Das Mitbringen von Hunden ist gebührenpflichtig gemäß den Preisen für Dauercamping. Auf dem Campingplatz besteht Leinenpflicht. Nachbarn dürfen durch die Tierhaltung nicht belästigt werden. Bei Abwesenheit des Mieters dürfen Haustiere nicht auf dem Platz belassen werden. Das Füttern von verwilderten Katzen sowie das Aussetzen junger Katzen sind verboten. Nutzen Sie mit Ihrem Liebling ausschließlich den ausgewiesenen Hundestrand. Hundezwinger dürfen auf dem Platz nicht errichtet werden.

§ 10 Beendigung des Mietverhältnisses

Das Mietverhältnis endet zum in § 1 genannten Termin. Wenn nicht einer der Vertragspartner bekannt gibt, den Vertrag nicht fortsetzen zu wollen, verlängert sich dieser um je ein weiteres Jahr. Bei Beendigung des Mietverhältnisses übergibt der Mieter die Stellfläche beräumt und führt alle Veränderungen auf den ursprünglichen Zustand zurück.

Auch vom Vorgänger im Einvernehmen übernommene Änderungen sind auf den ursprünglichen Zustand zurückzuführen, das betrifft auch Anpflanzungen. Entfernt sich der Mieter nach Beendigung des Vertrages ohne Angabe der Adresse und reagiert nicht innerhalb von vier Wochen auf ein Räumungsbegehren des Vermieters, ist dieser berechtigt, die Campingausrüstung nach einer Frist von zwei Monaten vom Stellplatz zu beräumen und nach nochmaliger schriftlicher Aufforderung freihändig zu veräußern.

Der Vermieter kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn die Mietzahlung auch innerhalb einer gesetzlichen Nachfrist von zwei Wochen seit der Fälligkeit nicht oder nicht vollständig erfolgt. Eine vorzeitige Vertragskündigung ist auch bei fortwährenden Verletzungen der Vertragsbedingungen und der Camping- und Gebietsordnung vorgesehen. Eine Aufhebung des Vertrages in gegenseitigem Einvernehmen ist möglich.

Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des anteiligen Mietzinses.

Eine Verrechnung mit Kurzcampingentgelt ist möglich.

§ 11 Zusätzliche Vereinbarungen

.....
.....

§ 12 Schlussbestimmungen

Der Vermieter übt auf dem Platz das Hausrecht aus. Die Camping- und Gebietsordnung sind Bestandteil des Vertrages. Änderungen zum Vertrag bedürfen der Schriftform.

Pahna, den

Mieter